



An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 1 51433 501164
Fax +43 1514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112000/0060-I/4/2010

**Betreff: Entwurf eines Beitrages des BMLFUW zum Budgetbegleitgesetz 2011-2014
Bundesgesetz, mit dem die Agro Control Austria GmbH errichtet wird
(ACA-Gesetz);
Stellungnahme des BMF (Frist: 17.11.2010)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 9. November 2010 unter der Zahl BMLFUE-LE.4.3.1/0046-I/2010 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Beitrages des BMLFUW zum Budgetbegleitgesetz 2011-2014 (Bundesgesetz, mit dem die Agro Control Austria GmbH errichtet wird (ACA-Gesetz)) wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet der mit dem gegenständlichen legislativen Vorhaben verfolgten inhaltlichen Zielsetzungen wird zunächst darauf hingewiesen, dass gemäß § 14a BHG im Zusammenhang mit den Richtlinien des Bundesministers für Finanzen zur Anwendung des Standardkostenmodells (Standardkostenmodell-Richtlinien) zu sämtlichen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zu ermitteln ist, ob damit Informationsverpflichtungen berührt werden, welche Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen auslösen. Diese sind zutreffendenfalls darzustellen und zu dokumentieren. Nach Einschätzung des Bundesministeriums für Finanzen enthält der vorliegende Entwurf zumindest indirekt solche Informationsverpflichtungen, eine entsprechende Darstellung im Vorblatt fehlt allerdings. Es wird daher ersucht, die Ermittlung, Dokumentation und Darstellung der aus einer Realisierung des gegenständlichen Verordnungsvorhabens resultierenden Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen entsprechend den

zitierten Richtlinien vorzunehmen und in die Erläuterungen aufzunehmen sowie dem Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig vor der Erlassung der Verordnung zu übermitteln. Hierzu ist dem Entwurf auch das mit Hilfe des Verwaltungskostenrechners auszufüllende Formblatt anzuschließen. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 1. September 2009, GZ BKA-600.824/0003-V/2/2009, betreffend die Darstellung der Auswirkungen von Rechtsetzungsvorhaben, hingewiesen.

Zu den Inhalten des Entwurfes wird bemerkt:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Ausgliederung der land- und forstwirtschaftlichen sowie Umweltkontrollen bezweckt werden. Dem Bundesministerium für Finanzen erscheint es dazu allerdings insgesamt fraglich, ob diverse Synergieeffekte, deren Hebung ausdrücklich begrüßt wird, nicht auch ohne die vorliegende legislative Bündelung der Kontrollen jederzeit realisiert werden könnten. Es scheint so, als könnte der überwiegende budgetäre Effekt der beschriebenen Maßnahmen bereits im bestehenden institutionellen Rahmen erreicht werden ohne den hohen Regelungsaufwand, der mit der Umsetzung des vorliegenden Entwurfes verbunden wäre, mit in Kauf nehmen zu müssen. Außerdem erscheint der vorliegende Entwurf sowohl vom normativen Teil, als auch von den Erläuterungen her ergänzungsbedürftig: So sind etwa die Einrichtungen, die derzeit Kontrollmaßnahmen durchführen, samthaft mit Bundesgesetzen geregelt. Mit dem vorliegenden Entwurf wird in die bestehenden Einrichtungen mehr oder weniger stark eingegriffen. Dadurch ergibt sich das Erfordernis, die jeweils grundlegenden Gesetze anzupassen. Dazu wären Entwürfe vorzulegen. Dabei wären auch die Beziehungen zwischen den bisherigen Einrichtungen und der neuen ACA zu regeln, wobei auch Umsetzungsfragen etwa hinsichtlich der Nutzung von Räumlichkeiten anzusprechen sind.

Im Detail ist in Hinblick auf das UBA etwa festzustellen, dass die Überführung der Kontrolle aus einer GmbH (der UBA GmbH) in eine andere mittels Gesetz fragwürdig erscheint. Zudem ist es aufgrund des unterschiedlichen Charakters der Kontrolltätigkeit nicht plausibel, dass sich zwischen den land- und forstwirtschaftlichen Kontrollen (z.B. Importkontrollen, Tierbestände und Flächen) und dem UBA (z.B. Messung der Wasser- oder Luftgüte) arbeitstechnische Synergien entstehen könnten. Allenfalls wäre der erforderliche Schulungsaufwand in der Kalkulation der finanziellen Auswirkungen zu berücksichtigen.

In Hinblick auf das BAES ist festzustellen, dass die Institution AGES/BAES mit dem vorliegenden Entwurf Gegenstand dreier Entwürfe zum BBG ist. Die Kohärenz dieser Entwürfe kann im gegebenen Zeitraum nicht hinreichend geprüft werden. Es ist jedenfalls höchst riskant und rechtstechnisch problematisch, eine Reihe von Änderungen an einer Einrichtung gleichzeitig in verschiedenen Gesetzen umzusetzen. Das Bundesministerium für Finanzen vermisst hier ein Gesamtkonzept mit einer plausiblen Darstellung der finanziellen Auswirkungen.

Die Hauptaufgabe der AMA ist die Verwaltung und Kontrolle der meisten und finanziell bedeutsamsten (EU-)Agrarförderungsmaßnahmen. Es stellt sich die Frage, ob die „Rest-AMA“ nach Herauslösung der Kontrolle als eigenständige Einrichtung (und Muttergesellschaft der ACA) weiter bestehen kann beziehungsweise soll.

Zu einzelnen Bestimmungen wird darüber hinaus festgehalten:

§ 2, letzter Satz: Diese Bestimmung kann entfallen, weil die Kontrollaufgaben von den genannten Einrichtungen auf die ACA übergehen sollen. Daher verfügen die genannten Einrichtungen über keine Kontrollkompetenzen mehr, bei deren Vollziehung sie sich der ACA bedienen könnten.

§ 6 Abs. 3: Es wird empfohlen, eine Stellvertretungsregelung aufzunehmen.

§ 7 Abs. 1: Die Basisabgeltung ist ein wesentlicher Teil des vorliegenden Gesetzes, der nicht offen gelassen werden darf. Daher wäre die Basisabgeltung an dieser Stelle zu beziffern und die Kalkulation in den Erläuterungen darzustellen. Weiters wären die Auswirkungen auf die Einrichtungen (AGES, BFW, AMA, UBA) darzustellen.

§ 7 Abs. 6: Die Evaluierung hätte federführend durch den BMLFUW zu erfolgen. Der letzte Satz (mit dem die Möglichkeit zur Erhöhung oder Senkung der Basisabgeltung normiert werden soll) wäre zu streichen. Insbesondere wäre keine Erhöhung der Basisabgeltung vorzusehen, da dies der Hauptintention des Entwurfes widerspricht.

§ 8 Abs. 1 und § 12: Die Rechtsnachfolge (§ 12 des Entwurfes) ist mit dem Aufgabenbereich gemäß § 2 sachlich umschrieben. Es ist fraglich und bedarf weiterer Erläuterung, ob sich diese sachliche Umschreibung konkret mit der gleichen Schärfe umsetzen lässt; eine nähere Regelung im Text erscheint unverzichtbar. Fragen ergeben sich beispielsweise bereits aus der Zuordnung des Personals (§ 8 (1) „ausschließlich oder überwiegend“).

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung oben stehender Ausführungen. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

17. November 2010

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)